

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung)

vom 28.11.1995 (Amtsblatt 31/1995 v. 28.12.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 20/17 vom 18.10.2017)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des privaten und öffentlichen Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)). Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 42 a Abs. 2, 42 e, 47 LNatSchG NRW) ausgewiesen werden oder Alleen ausgewiesen werden (§ 41 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 Abs. 3 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten. Hier gilt die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, BGBl. I S. 1307, geändert durch das erste Änderungsgesetz vom 27. Juli 1984, BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV NW S. 175).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

- (5) Diese Satzung gilt nicht, wenn die Größe des bebauten Grundstückes weniger als 300 m² beträgt.
- (6) Bäume, die auf privaten Flächen näher als 8,00 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden oder Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen, sind dann vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen, wenn
 - a) ihr Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie einschließlich Gehweg) mehr als 6,00 m beträgt, oder
 - b) innerhalb eines Radius von 8,00 m ein Baum innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche steht.

Als Gebäude im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen und ähnliches. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zur Baumstammrinde bzw. von Baumstammrinde zu Baumstammrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Das entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm. Liegt der Kronenansatz unter einer Höhe von 100 cm, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Eiben sind bereits mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm geschützt. Mehrstämmige Eiben sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
- (4) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, soweit sie dem erwerbsmäßig betriebenen Obstanbau dienen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Gladbeck unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Luftschächten, Tanks u.ä.,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist, sowie
 - g) das Befahren und Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen sowie das Abladen und Lagern von Materialien aller Art.

Satz 1 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben getroffen ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Gladbeck kann anordnen, dass der Eigentümer / die Eigentümerin eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum

Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LG), Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Maßnahmen zur Freihaltung der Kronentraufe sowie der Baumscheibe von Gegenständen jeglicher Art,
- b) Kronen- und Stammschutz mit Strohseil oder Ballenleinenlehmbandagen, Bretterverschalung, Wundverschlussmittel, sachgemäßer Baumschnitt,
- c) Wurzelschutz durch Wundverschlussmittel, Wurzelvorhang, Drainung (Belüftung, Bewässerung), Düngung, manuelle Wurzelfreilegung ab ca. 5 cm Wurzeldurchmesser.

Bei Pflegemaßnahmen an Bäumen sind die Richtlinien der ZTV „Baumpflege“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung der FLL) in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen.

- (2) Trifft der Eigentümer / die Eigentümerin eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Gladbeck kann anordnen, dass der Eigentümer / die Eigentümerin die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen / die Pflichtige den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (z.B. Bebauung) sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, oder
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller / von der Antragstellerin nachzuweisen, oder
 - g) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine natürliche Entwicklung nicht gewährleistet ist, oder
 - h) der geschützte Baum eine Birke, Pappel, Weide oder ein Obstbaum ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - c) eine Umwandlung von Nadelholz in Laubholz erfolgt, soweit es sich nicht um alte, standortangepasste Bäume handelt, oder
 - d) Bäume auf privaten Flächen näher als 8,00 m zur Außenwandfläche von Gebäuden entsprechend § 2 Abs. 6 stehen und das Grundstück von zwei gegenüberliegenden öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen wird.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Gladbeck vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin oder einem bevollmächtigtem Vertreter / eine bevollmächtigte Vertreterin schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Lageplanes in einem anderen Maßstab zugelassen werden oder von der Vorlage eines Lageplanes abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und ihr Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
Ferner kann die Stadt Gladbeck im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b), c), f) oder h) oder § 6 Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auf seine / ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Laubbäume auf einem Grundstück im Gel-

tungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Für Bäume, die nachweislich durch höhere Gewalt (z. B. Sturm, Naturkatastrophe) umgestürzt oder so stark geschädigt sind, dass sie deswegen gefällt werden müssen, ist kein Ersatz nach § 6 Abs. 1 c zu pflanzen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden in der Qualität Hochstamm, 3 x verschult zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Laubbäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Kommt der Antragsteller / die Antragstellerin der Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) Gründen unmöglich, so hat er / sie eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt je Baum 300,-- Euro.

Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere, wenn

- a) der Boden ungeeignet ist oder
- b) gesetzlich vorgesehene Abstände nicht eingehalten werden können.

In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder der / die Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder dem / der Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen der Verbote des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat er / sie, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat der Eigentümer / die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und Absatz 2 und die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer / die Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten / die Nutzungsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. der / die Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers / der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten: darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Gladbeck zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahme- genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, oder
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet, oder
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt, oder
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 nicht nachkommt, oder
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Gladbeck sind berechtigt, nach Vorankündigung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung (z. B. Baumbegutachtung, Beweissicherung, Fotodokumentation) Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder eines / einer Berechtigten auszuweisen. Auf die Vorankündigung nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn

- a) Gefahr im Verzuge besteht oder
- b) Eilbedürftigkeit im Hinblick auf eine erforderliche Beweissicherung besteht oder
- c) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Satzung begangen hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck vom 14. März 1980 außer Kraft.